

2440 073

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 23 79/73BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Marcell H. [REDACTED], c/o [REDACTED] R. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] G. [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Juni 1976 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 25. Oktober 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGB) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht schließt die Verfolgung als Ursache der organischen Gesundheitsschäden des Klägers aus. Das wirft keine Rechtsfragen auf. Dagegen wendet sich auch die Beschwerde nicht.

Die 1953 aufgetretene paranoide Schizophrenie kennzeichnet das Berufungsgericht unter Berufung auf alle in dieser Sache amtlich tätig gewordenen psychiatrischen Gutachter als eine Erkrankung, die unabhängig von Umwelteinflüssen nach den ihr innewohnenden Gesetzen abläuft. Diese Feststellung des Tatrichters trägt seine Darlegung, die Vermutung des § 31 Abs. 2 BGB sei hinsichtlich der Psychose mit

204

- 3 -

an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit widerlegt.

Inbesondere auf Grund des Gutachtens, das Prof. Dr. Bräutigam erstattet hat, ist der Berufungsrichter davon überzeugt, daß neben der paranoischen Psychose nicht noch ein gesonderter Angst- und Spannungszustand besteht.

Die Angriffe der Beschwerde gelten dem bei der Tatsachenfeststellung eingeschlagenen Verfahren und deren Ergebnis. Sie führen nicht zur Zulassung der Revision.

Dr. Thuma

Portmann

